

# Satzung

## Satzung des Martial Arts Recklinghausen e.V.

### §1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Martial Arts Recklinghausen“

Er hat den Sitz Krusenkamp 22 in 45964 Gladbeck und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Martial Arts Recklinghausen e.V.“ Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### §2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Budo- Freizeitsports und die damit verbundene körperliche Erziehung sowie die Vermittlung des erforderlichen geistigen Hintergrunds und der nötigen persönlichen Einstellung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### §3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern des Vereins im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

#### §3a Ehrenamtszuschale

Ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwändungsersatz im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des erweiterten Vorstandes. Der Aufwändungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatz (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlagen von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr.26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung bezahlt werden.

#### §3b Haftungsfreistellung

Die Haftung des erweiterten Vorstandes für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies Kraft Gesetzes zulässig ist.

Es fand eine Abstimmung zu diesen beiden Paragraphen statt. Diese wurden einstimmig angenommen.

### §4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder/Innen ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### §5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern. Er ist nur zum Schlusse eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter

Fristsetzung, Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den Gründen zu versehen und dem auszuschließendem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb von einem Monat, ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, so dass die Mitgliedschaft beendet ist. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## §6. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Notwendigkeit und Anzahl von Arbeitsstunden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## §7. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## §8. Vorstand

1. Erster Vorsitzender
2. Zweiter Vorsitzender
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

### Aufgaben

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

Der/ die erste Vorsitzende

Er/ Sie ist Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB verantwortlich und leitet die Führung des Vereins. Er/ Sie vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese

Der/ die zweite Vorsitzende

Er/ Sie unterstützt den/ die erste(n) Vorsitzende(n) bei der Erfüllung seiner/ ihrer Aufgaben und vertritt ihn/ sie im Verhinderungsfall. Der Verhinderungsfall wird durch eine Vollmacht bestätigt.

Der/ die Schatzmeister(in)

Er/ Sie verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Ihm/ Ihr obliegt das Kassieren der Mitgliedsbeiträge und die Verechnung sonstiger Einnahmen. Zahlungen leistet er/ sie nur auf Anweisung des/ der ersten Vorsitzenden.

Der/ die Schriftführer/ in

Er/ Sie fertigt Protokolle der jeweiligen Vorstands- und Mitgliedsversammlungen

### §9. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandes.

### §10. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorstand einberufen werden. Die Vorlagen einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der jeweiligen Vorsitzenden.

### §11. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen und über Vereinsauflösung.
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
4. Weiter Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angaben der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

### §12. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/ der Versammlungsleiter(in) und dem/ der Schriftführer(in) (Protokollführer(in)) zu unterzeichnen ist.

### §13. Rechnungsprüfer(in)

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer/ innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### §14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei

